

schaft, der sich an dem relativ autonomen Zustand der vorangegangenen Zeit orientierte und jeglichen polizeistaatlichen Zentralisierungsbestrebungen widersetzte. Diese unversöhnliche, ja prinzipielle Frontstellung bedingte den ersten großen Konflikt der Frühneuzeit in Nassau-Saarbrücken: den Forstkrieg unter nassau-usingischer Vormundschaft.

Stadt- und Landuntertanen gingen nicht gemeinsam, sondern getrennt gegen die herrschaftliche Forstpolitik vor. Während der Protest der Landgemeinden (selbst der waldbesitzenden) noch einem 'mittelalterlichen' Nutzungsstreit ähnelte, führten die beiden Städte Saarbrücken und St.Johann bereits einen 'modernen' Eigentumskonflikt, in dessen Zentrum der Kampf um kommunale Forstautonomie stand. Das unterschiedliche Vorgehen war bedingt durch die unterschiedliche Ausgangslage, die sich im städtischen Forstbereich durch eine wesentlich stärkere Rechtsgrundlage in Form von schriftlichen Dokumenten niederschlug als bei den Landgemeinden, deren relative Forstautonomie auf jahrhundertlang eingeübter Nutzungspraxis basierte. Trotz aller Verschiedenheit im einzelnen war eine Gemeinsamkeit unübersehbar: Die Stadt- und Landgemeinden setzten der reformabsolutistischen Zentralisierungspolitik der vormundschaftlichen Herrschaft ihre altständischen Vorstellungen eines auf Konsens und Partizipation beruhenden Herrschaftsverhältnisses entgegen, das seine Wurzeln im mittelalterlichen Prinzip der Mutualität, der sog. 'mutua obligatio', d.h. der wechselseitigen Verpflichtung von Obrigkeit und Untertanen hatte. Während jedoch der Protest der Landgemeinden in unmittelbarer Wechselwirkung mit der herrschaftlichen Forstpolitik stand, ja diese sogar mitbedingte, besaß der städtische Forstkrieg von Anfang an eine stärker innengeleitete Dimension, die der allenthalben größeren kommunalen Autonomie der Städte Rechnung trug. Dennoch wies bereits unser erster Konflikt eine Grundfiguration auf, die wir in Anlehnung an Volker Press und Georg Schmidt als die erkenntnisleitende Perspektive unserer Arbeit zugrundegelegt haben: Erst die konsequente reformabsolutistische Zugriffspolitik der vormundschaftlichen Herrschaft, d.h. erst der "Territorialismus", provozierte bei den nassau-saarbrückischen Stadt- und Landgemeinden eine kommunale Gegenbewegung, d.h. den "Kommunalismus", der in Konfliktlagen zur Absicherung ehemals relativ autonomer Lebensbereiche tendierte². Im Falle der beiden Saarstädte Saarbrücken und St.Johann konnten wir sogar sehen, daß die kommunale Gegenbewegung nicht mehr nur 'defensiv' auf Verteidigung ihrer alten Forstrechte ausgerichtet war, sondern bereits einen 'offensiven' Charakter annahm, indem die Bürger am Ende des Forstkriegs eigenständig und eigenmächtig eine Forstordnung entwarfen, die sich nicht mehr allein auf ihren eigenen Wald, sondern auch auf den herrschaftlichen Wald bezog und damit landesweite Gültigkeit beanspruchte - gleich einem absolutistischen 'Forstgesetz'! Auch hier schien die höhere kommunale Auto-

² Vgl. dazu nochmals Press, Kommunalismus; Schmidt, Agrarkonflikte; zum Kommunalismus jetzt: Blickle, Kommunalismus - Begriffsbildung sowie kurz ders., Unruhen, S.103f.